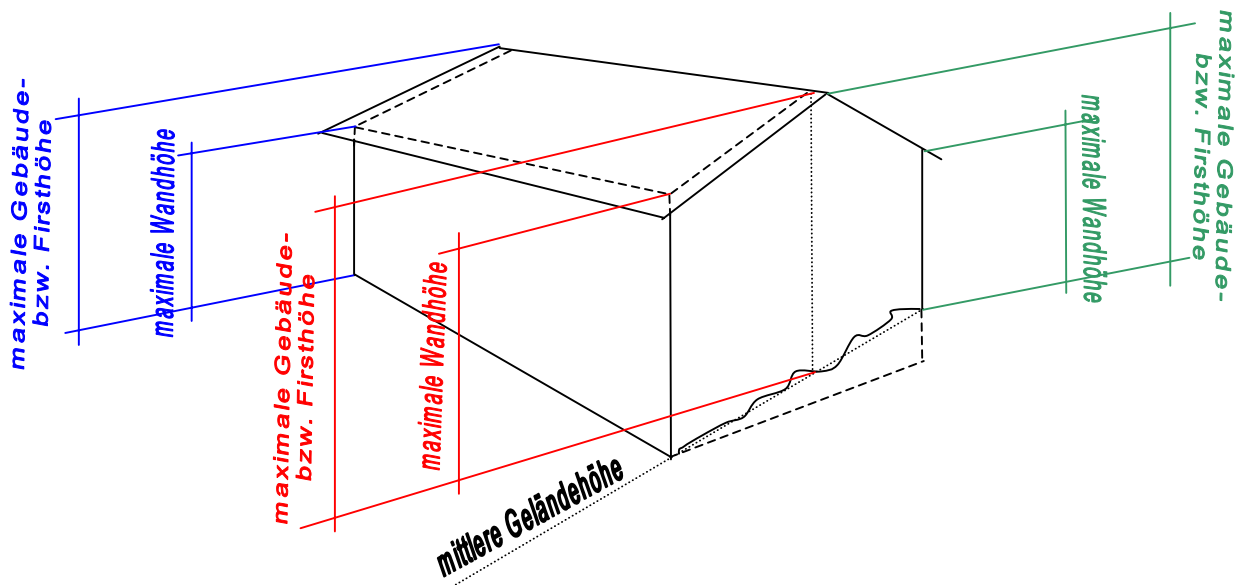


Erläuterungsskizze

zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung
über die Wand-/First-/Gebäudehöhe

Die Höhenfestsetzungen sind auf das mittlere Straßenniveau im Bereich der Gebäudeflucht bezogen, die der erschließenden Straße zugewandt ist



Die roten Abmessungen sind Straßenerschließung an der Giebelseite.
Die blauen Abmessungen sind gültig bei Straßenerschließung an der Talseite.
Die grünen Abmessungen sind gültig bei Straßenerschließung an der Bergseite.

Bei anderer Firstrichtung als im Beispiel ist die Skizze entsprechend anzuwenden. Sie gilt ebenfalls für Pultdächer mit dem entsprechenden First- und Wandhöhen.
 Für Flachdächer ist die Attikahöhe mit der Firsthöhe gleichzusetzen.

WA	H 10 m
E	0°-50°
0,4	0,8

WA

Allgemeines Wohngebiet
(§ 4 BauNVO)

H
10 m

Das Maß der baulichen Nutzung ist auf eine max. Gebäudehöhe, bezogen auf den höchsten Punkt, von max. 10 m festgesetzt. Die Bezugspunkte des Geländes für die Höhenfestlegung sind der nebenstehenden Skizze zu entnehmen.

0,4

Grundflächenzahl (GRZ) von max. 0,4.

0,8

Geschossflächenzahl (GFR) von max. 0,8.

0°-50°

Zulässige Dachneigung zwischen 0° und max. 50°.

E

Nur Einzelhäuser zulässig